

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1997/3/5 9ObA47/97w, 8ObA17/15f, 8ObA68/21i

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.03.1997

## **Norm**

ArbVG §120 Abs1

ArbVG §122 Abs1 Z5

## **Rechtssatz**

Durch die Bestimmung des§ 120 Abs 1 ArbVG soll erreicht werden, dass bei jenen Kündigungstatbeständen und Entlassungstatbeständen, denen ein Sachverhalt zugrunde liegt, der die Möglichkeit einer Kollision der arbeitsvertraglichen Pflichten eines Betriebsratsmitgliedes mit dessen Aufgaben und Befugnissen als gewählter Vertreter der Arbeitnehmer des Betriebes in sich schließt, im Verfahren vor dem Gericht das Verhalten des betroffenen Betriebsratsmitgliedes einer besonderen Prüfung unterzogen und abgewogen wird, inwieweit besondere Umstände für die Handlungsweise als kausal und als entschuldbar angesehen werden können. Sind provozierende Äußerungen des Arbeitgebers oder einer anderen angegriffenen Person im Betrieb für die Verfehlung des Betriebsratsmitgliedes bei Ausübung des Mandates kausal und wesentlich, wird das Verhalten entschuldbar sein. Das wird gerade bei Ehrverletzungen des öfteren in Frage kommen. Das Gericht hat eine besondere Interessenabwägung vorzunehmen. Hier: Vorwurf des Betriebsratsmitglieds der falschen Zeugenaussage - im gegenständlichen Fall als fahrlässige Ehrverletzung angesehen, Zustimmung zur Entlassung daher nicht erteilt.

## **Entscheidungstexte**

- 9 ObA 47/97w

Entscheidungstext OGH 05.03.1997 9 ObA 47/97w

Veröff: SZ 70/39

- 8 ObA 17/15f

Entscheidungstext OGH 27.05.2015 8 ObA 17/15f

Vgl auch

- 8 ObA 68/21i

Entscheidungstext OGH 22.10.2021 8 ObA 68/21i

Vgl

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0106955

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

25.01.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)